

WEEE/ElektroGesetz:

Der Lieferant stellt sicher, dass er, sofern von ihm vertriebene Produkte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, als Hersteller (im Sinne dieses Gesetzes) bei der gemeinsamen Stelle registriert ist und somit die umweltgerechte Entsorgung seiner Produkte sichergestellt wird. Der Lieferant teilt der DEHA unaufgefordert seine Registrierungsnummer mit. Er gewährleistet gemäß ElektroG eine Rückgabemöglichkeit und die ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten.

REACH-Verordnung

- Bei seinen Lieferungen einschließlich Verpackungen hält der Lieferant die Verordnung EG 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-VO) einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt der Lieferung ein. Er versichert ausdrücklich, dass die Produkte keine SVHC-Stoffe gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH-VO enthalten.
- Jedes Produkt (einschließlich seiner Verpackung), das Stoffe enthält oder freisetzt, die gemäß der REACH-VO einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, muss registriert oder zugelassen sein. Ist der Lieferant nach der REACH-VO selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung der Pflichten nach der REACH-VO. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung der Produkte ist der DEHA-Zentrale auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- Mit jeder Lieferung wird der Lieferant ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermitteln, auch wenn dies nach der REACH-VO nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der Lieferant wird ferner alle aufgrund der REACH-VO erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der gesetzlichen Fristen übermitteln bzw. Informationen von Vorlieferanten unverzüglich weiterleiten.
- Werden die DEHA-Zentrale oder DEHA-Unternehmen wegen einer Verletzung von Vorschriften der REACH-VO von Kunden, Wettbewerbern, Behörden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, die auf ein durch den Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist, ist der Lieferant zur Freistellung verpflichtet.

RoHS/ElektroStoffverordnung:

Der Lieferant stellt sicher, dass alle, von ihm vertriebenen Produkte – soweit erforderlich – den Anforderungen der ElektroStoffV entsprechen.

Batteriegesetz:

Der Lieferant stellt sicher, dass er, sofern notwendig, als Hersteller/Importeur von Batterien und Akkumulatoren im BattG-Melderegister registriert ist.

Gefahrgut:

Fallen Produkte unter die Gefahrgutverordnung (GGVSEB), werden die entsprechenden Informationen (z.B. Gefahrstoffklasse, UN-Code) mit den Artikelstammdaten übermittelt.

Bauproduktenverordnung (BauPVO):

Werden Produkte geliefert, die von der BauPVO erfasst werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen, sowie die notwendigen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

CE- bzw. UKCA-Kennzeichnung:

Der Lieferant sichert zu, dass - soweit erforderlich - alle Produkte, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Anforderungen aller für dieses Produkt gültigen EU-Richtlinien erfüllen. Für Produkte, die die UKCA-Kennzeichnung tragen, gilt Gleiches in Bezug auf Vorschriften des Vereinigten Königreiches (UK).

Verpackungsgesetz:

Der Lieferant kommt seiner Pflicht zur Rücknahme von Verpackungen gem. § 15 Abs. 1 VerpackG nach oder beauftragt gem. § 33 VerpackG einen Dienstleister damit. Er teilt der DEHA unaufgefordert seine Registrierungsnummer im Verpackungsregister mit.

Für die DEHA

i.V. Ljubomir Simurina
Sortimentsleiter
Industrietechnik

i.V. Jörg Rieger
Sortimentsleiter
Gebäudetechnik